



Statuten

verabschiedet an der Bürgerversammlung am 05.05.2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bürgergemeinde

¹ Die Bürgergemeinde Zizers besteht aus den in der politischen Gemeinde Zizers wohnhaften Gemeindegewöhnlichen und Gemeindegewöhnlichen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 2 Autonomie

¹ Im Rahmen des kantonalen Rechts steht der Bürgergemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die notwendigen Vorschriften.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Bürgergemeinde besorgt die ihr durch das kantonale Recht übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

² Sie entscheidet insbesondere über:

- a) die Erteilung des Gemeindegewöhnlichen;
- b) die Verwaltung ihres Vermögens;
- c) die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
- d) den allfälligen Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

³ Im Rahmen ihrer Mittel setzt sie sich zum Wohle der Allgemeinheit ein.

Art. 4 Vermögen der Bürgergemeinde

¹ Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

² Die Bürgergemeinde sorgt durch eine nachhaltige Verwaltung ihres Vermögens für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages.

³ Jede Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinde ist unter Vorbehalt eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert ausgeschlossen

⁴ Die Vermögensauslagerung in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist nicht zulässig.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie Petitionen, Motionen und Initiativen zu unterzeichnen bzw. vorzubringen.



- ² Das Stimm- und Wahlrecht steht allen in der Gemeinde Zizers wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 6 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder der Bürgergemeinde beträgt vier Jahre.

Art. 7 Demission

- ¹ Behördenmitglieder haben ihre Demission spätestens bis sechs Monate vor den jeweiligen Wahlen dem Bürgerrat schriftlich mitzuteilen. Die Demissionen sind öffentlich bekannt zu geben.

Art. 8 Amtsantritt

- ¹ Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar nach der jeweiligen Wahl.
- ² Die abtretenden Behördenmitglieder sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 9 Ersatzwahlen

- ¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.
- ² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 10 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

- ¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind alle Mitglieder von Bürgerbehörden und deren Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Eine Bürgerbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 11 Stimmpflicht

- ¹ Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 12 Behördenentscheide

- ¹ Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 13 Ausschlussgründe

- ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Bürgerbehörde angehören.



- ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Bürgerrats und der Geschäftsprüfungskommission.
- ³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.
- ⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 14 Unvereinbarkeit

- ¹ Angestellte der Bürgergemeinde dürfen keiner Bürgerbehörde angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- ² Mitglieder des Bürgerrats können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 15 Wahlen in verschiedene Ämter

- ¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 16 Ausstandspflicht

- ¹ Ein Mitglied einer Bürgerbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- ² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Bürgerbehörde, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- ³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Bürgerbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 17 Schweigepflicht

- ¹ Mitglieder von Bürgerbehörden sowie Angestellte der Bürgergemeinde und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- ² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Bürgerbehördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen der Bürgerrat.

Art. 18 Petitionsrecht

- ¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Bürgerbehörden schriftlich einreichen. Die Bürgerbehörde ist verpflichtet, dazu innert zwölf Monaten Stellung zu nehmen.



Art. 19 Auskunftsrecht

- ¹ Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Bürgerversammlung hat das Recht, vom Bürgerrat Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Angelegenheit der Bürgergemeinde zu verlangen.
- ² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Bürgerversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Bürgergemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- ³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 20 Initiativrecht

- ¹ Das Initiativrecht ist gewährleistet. 80 in Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- ² Die Initiative ist in Form einer allgemeinen Anregung einzubringen. Sie ist zusammen mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen.
- ³ Die Initiative kommt durch Sammeln von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.
- ⁴ Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Titel und den vollen Wortlaut des Initiativbegehrens;
 - b) die Namen und Adressen von mindestens drei stimmberechtigten Urhebern der Initiative (Initiativkomitee und Rückzugsberechtigte);
 - c) die handschriftlich eingetragenen Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Adressen sowie die eigenhändige Unterschrift der die Initiative befürwortenden Stimmberechtigten
 - d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
 - e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);
- ⁵ Der Titel der Initiative darf nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Art. 21 Verfahren bei Initiativen

- ¹ Der Bürgerrat ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Bürgerversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- ² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Bürgerversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 22 Rückzug der Initiative

- ¹ Ein Initiativbegehren kann von den drei Erstunterzeichnenden bis 10 Tage vor dem Abstimmungstermin zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.



Art. 23 Rechtswidrige Initiative

- ¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Bürgerrat den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- ² Der Bürgerrat gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 24 Motionsrecht

- ¹ Das Motionsrecht ist gewährleistet. Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Bürgerversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt.
- ² Der Bürgerrat erstattet in der Regel der nächsten Bürgerversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion von der Bürgerversammlung als erheblich erklärt, hat der Bürgerrat innert Jahresfrist der Bürgerversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- ³ Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.

Art. 25 Wiedererwägung

- ¹ Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- ² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 26 Verantwortlichkeit

- ¹ Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgergemeinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 27 Beschwerderecht

- ¹ Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 28 Protokolle

- ¹ Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgerrats sowie der weiteren Bürgerbehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben.
- ² Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.



- ³ Das Protokoll der Bürgerversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Webseite der Bürgergemeinde publiziert und kann auf dem Bürgerbüro eingesehen werden.
- ⁴ Einsprachen gegen das Protokoll der Bürgerversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Bürgerrat einzureichen. Diese werden an der nächsten Bürgerversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 29 Einsichtnahme in die Protokolle

- ¹ Die Protokolle der öffentlichen Bürgerversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- ² Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Bürgerversammlungen und der Bürgerbehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- ³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Einsichtnahme in einen Protokollauszug vor Ort auf dem Bürgerbüro erfüllt werden.

II. Organisation der Bürgergemeinde

1. Bürgerorgane

Art. 30 Organe der Bürgergemeinde

- ¹ Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:
 - a) die Bürgerversammlung;
 - b) der Bürgerrat;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission;
 - d) die Einbürgerungskommission..

A. Die Bürgerversammlung

Art. 31 Bürgerversammlung

- ¹ Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die ihnen in Angelegenheiten der Bürgergemeinde zustehenden Rechte ausüben.

Art. 32 Entscheidungsbefugnisse

- ¹ Der Bürgerversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 1. Die Vornahme der Wahlen:
 - a) der Bürgergemeindepräsidentin oder des Bürgergemeindepräsidenten;
 - b) der übrigen Mitglieder des Bürgerrats und deren Stellvertreter;
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreter;
 - d) der Mitglieder der Einbürgerungskommission;
 - e) der Stimmzähler;
 2. den Erlass und die Änderungen der Statuten und von Gesetzen (d.h. von Erlassen, die nicht vom Bürgerrat erlassen wurden).
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 4. die Beschlussfassung von Ausgaben, die die Finanzkompetenzen des Bürgerrats gemäss Art. 42 Ziff. 7 übersteigen;



5. die Festsetzung der Taxen und Pachtzinse für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen
6. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen;
7. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die Beschlussfassung nicht in der Kompetenz des Bürgerrats gemäss Art. 42 Ziff. 8 liegt;
8. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten;
9. den Entscheid über einen allfälligen Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde;
10. die Festsetzung der Vergütung der Bürgerbehörden;
11. die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto.

Art. 33 Versammlungsleitung

- ¹ Die Bürgerversammlung wird von der Bürgergemeindepräsidentin oder vom Bürgergemeindepräsidenten geleitet.
- ² Im Verhinderungsfall tritt ein anderes Mitglied des Bürgerrats an ihre oder seine Stelle.

Art. 34 Beschlussfähigkeit, Verfahren

- ¹ Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.
- ² Die Einberufung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Bürgerversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden durch ortsübliche Anzeige.
- ³ Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Bürgerrat vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Bürgerversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- ⁴ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Bürgergemeinde erarbeitet der Bürgerrat eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- ⁵ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 35 Öffentlichkeit, Ausstand

- ¹ Die Bürgerversammlungen sind öffentlich.
- ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Bürgerversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- ³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- ⁴ Die für Bürgerbehörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Bürgerversammlung.

Art. 36 Stimmzählende

- ¹ Die Bürgerversammlung bezeichnet die notwendige Anzahl an Stimmzählerinnen und Stimmzähler.



Art. 37 Abstimmungen

- ¹ Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt.
- ² Die Abstimmungen sind schriftlich vorzunehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder der Bürgerrat dies verlangt.
- ³ Bei offenen Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- ⁴ Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 38 Wahlmodus

- ¹ Die Wahl des Bürgerratspräsidiums sowie des restlichen Bürgerrates wird schriftlich durchgeführt.
- ² Die restlichen Wahlen erfolgen durch Handmehr sofern nicht seitens des Bürgerrates oder aus der Bürgerversammlung die schriftliche Durchführung verlangt wird.

Art. 39 Ermittlung des Wahlergebnisses

- ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.
- ² Das absolute Mehr berechnet sich aus der Summe aller abgegebenen, gültigen Stimmen, dividiert durch die um eins vergrösserte Zahl der freien Sitze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- ³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- ⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

B. Der Bürgerrat

Art. 40 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Der Bürgerrat ist die leitende Behörde der Bürgergemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er besteht aus der Bürgergemeindepräsidentin oder dem Bürgergemeindepräsidenten, dem Kassier oder der Kassierin, dem Aktuar oder der Aktuarin und zwei Bodenverwaltern oder Bodenverwalterinnen sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- ³ Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin wird von der Bürgerversammlung direkt gewählt. Der amtsälteste Bürgerrat oder die amtsälteste Bürgerrätin ist Bürgerratsvizepräsident bzw. -präsidentin. Verzichtet er/sie, rückt derjenige Bürgerrat oder diejenige Bürgerrätin nach, der oder die am zweitlängsten im Amt ist. Im Übrigen konstituiert sich der Bürgerrat selbst.

Art. 41 Sitzungen

- ¹ Der Bürgerrat wird durch die Bürgergemeindepräsidentin oder den Bürgergemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.



- ² Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden.
- ³ Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen
- ⁴ Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Bürgerrates unterliegen der Stimmpflicht. Fällt ein Bürgerrat oder eine Bürgerrätin aus, erhält ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin das Stimmrecht.
- ⁵ Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin, bei Wahlen das Los.

Art. 42 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Bürgerrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Bürgergemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 1. der Vollzug des übergeordneten Rechts, des Rechts der Bürgergemeinde sowie derer Beschlüsse;
 2. die Anpassung des Rechts der Bürgergemeinde an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
 3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Bürgerversammlung;
 5. die Verwaltung des Vermögens der Bürgergemeinde;
 6. die Erstellung der Jahresrechnung;
 7. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu CHF 20'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu CHF 8'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
 8. den Erwerb, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 200'000.- nicht übersteigt;
 9. Genehmigung von Neu-, Auf- und Anbauten bei bestehenden Bauten auf Baurechtsparzellen;
 10. die Beschlussfassung über die Aufnahme in das Bürgerrecht;
 11. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
 12. Zuteilung von Bürgerlösern und anderen Grundstücken der Bürgergemeinde;
 13. Weitere Geschäftstätigkeit (z.B. Verwalten und Bewirtschaften der Liegenschaften der Bürgergemeinde).

Art. 43 Vertretung nach aussen

- ¹ Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- ² Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Bürgerratsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

Art. 44 Geschäftsführung

- ¹ Der Bürgerrat teilt die Verwaltungsaufgaben nach Sachgebieten untereinander auf. Die Aufteilung ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.



- ² Die Mitglieder des Bürgerrats haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgerrat Bericht zu erstatten.
- ³ Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Bürgerrat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Bürgerrat der Bürgergemeindepräsidentin oder dem Bürgergemeindepräsidenten zur selbständigen Erledigung überlassen.
- ⁴ In dringenden Fällen kann die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Art. 45 Bürgergemeindepräsident/-in

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin, oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Bürgerrates, leitet die Bürgerversammlung und vertritt die Bürgergemeinde nach aussen. Der Präsident oder die Präsidentin unterzeichnet zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bürgerrates die Beschlüsse, Entscheide und die wichtigste Korrespondenz der Bürgergemeinde.

Art. 46 Kassier/-in

- ¹ Der Kassier oder die Kassierin besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 47 Aktuar/-in

- ¹ Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung und in den Sitzungen des Bürgerrates. Dem Aktuar oder der Aktuarin obliegt die Führung des Archivs.

Art. 48 Bodenverwalter/-in

- ¹ Die Grundstückverwaltung wird durch den Bürgerrat besorgt.
- ² Den Bodenverwaltern obliegt die Vorbereitung der Bürgerlöserverteilung, die Verpachtung von Grundstücken sowie die Aufsicht über die Bewirtschaftung der verpachteten Grundstücke, Kabisgärten und der Wege.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 49 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 50 Aufgaben, Befugnisse

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Bürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Bürgerversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Bürgerrat Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Bürgergemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

- ³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Bürgerrates oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen.

D. Einbürgerungskommission

Art. 51 Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse

- ¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus vier Mitgliedern.
- ² Sie prüft und behandelt Einbürgerungsgesuche und führt das Einbürgerungsverfahren durch. Sie leitet Einbürgerungsgesuche mit ihrer Empfehlung an den Bürgerrat weiter. Nach der Beschlussfassung durch den Bürgerrat leitet sie den Beschluss an den Gesuchsteller und an die zuständigen Amtsstellen weiter. Nach der Bearbeitung durch die Amtsstellen wird der Einbürgerungsentscheid vollzogen und das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen.

E. Kommissionen

Art. 52 Kommissionen

- ¹ Der Bürgerrat kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese bereiten im Einzelfall Geschäfte zuhanden des Bürgerrats vor oder beraten diesen. Die Entscheidungskompetenzen liegen beim Bürgerrat.

III. Rechnungsablage, Nutzungsvermögen, Bodenerlöskonto

Art. 53 Rechnungsablage

- ¹ Die Bürgergemeinde legt jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.
- ² Jahresrechnung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission sind mindestens zehn Tage vor der Bürgerversammlung für den stimmberechtigten Bürger aufzulegen.
- ³ Bis Ende September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres sind die genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission dem Departement für Finanzen und Gemeinden zuzustellen.

Art. 54 Nutzungsvermögen

- ¹ Am Nutzungsvermögen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde gleichermaßen nutzungsberechtigt.
- ² Sämtliche Erträge aus der Nutzung von Nutzungsvermögen fliessen in den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde.
- ³ Die Veräusserung von Nutzungsvermögen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- ⁴ Über das Nutzungsvermögen kann nur durch übereinstimmenden Beschluss der Bürgergemeinde und der Politischen Gemeinde verfügt werden. Bei Bedarf können zwischen der Bürgergemeinde und der Politischen Gemeinde Vereinbarungen über das Nutzungsvermögen getroffen werden.
- ⁵ Die Bürgergemeinde entscheidet über die Festsetzung der Taxen und Pachtzinse für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen.



Art. 55 Bodenerlöskonto

- ¹ Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das von der politischen Gemeinde verwaltet wird.
- ² Mittel aus dem Bodenerlöskonto können einzig aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der zuständigen Organe der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde entnommen werden.
- ³ Die Verwendung der Mittel aus dem Bodenerlöskonto richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 56 Revision

- ¹ Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 57 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit dem Tag ihrer Genehmigung durch das Departement für Finanzen und Gemeinden in Kraft.
- ² Vorliegende Statuten ersetzen die Verfassung vom 01.12.2006 inkl. seitherige Teilrevisionen.
- ³ Sie sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung.

Art. 58 Übergangsbestimmungen

- ¹ Bis die vorliegenden Statuten in Kraft sind, gilt die Verfassung vom 01.12.2006 inkl. seitherige Teilrevisionen weiter.

Beschlossen an der Bürgerversammlung vom 05.05.2023